

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neuhofen,

die Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz war bereits Thema in den Einwohnerversammlungen am 26. November 2009 und am 16. November 2010 sowie zuletzt am 11. Mai 2011 im Bürgerhaus „Neuer Hof“.

Aus den Informationen des Ministeriums des Innern und für Sport:
Zwar haben sich die vor über 30 Jahren im Rahmen der letzten großen Kommunalreform in Rheinland-Pfalz landesweit herbeigeführten Änderungen prinzipiell bewährt. Gleichwohl besteht landesweit Übereinstimmung dahingehend, dass die derzeitigen Kommunal- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz einer Weiterentwicklung und Optimierung bedürfen, um die Verwaltung des Landes und der Kommunen zukunftsfähig zu machen. Gründe für die neuerliche Reform sind insbesondere die mit dem demographischen Wandel verbundenen Herausforderungen, die teilweise erhebliche Veränderung der Bedeutung und des Umfangs öffentlicher Aufgaben und die für eine Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben relevanten technologischen Entwicklungen.“



Die letzte Gebietsreform erfolgte von 1969 bis 1974. Aus ihr ging im Neuzuschnitt des Landkreises Ludwigshafen (seit 2003 Rhein-Pfalz-Kreis) das Bilden von fünf Verbandsgemeinden (Beispiel: Dannstadt-Schauernheim) sowie drei Einheitsgemeinden (Beispiel: Böhl-Iggelheim)

hervor. Verbandsfrei blieben unter anderem die Gemeinden Mutterstadt, Limburgerhof, Neuhofen und Altrip.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Das am 28. September 2010 beschlossene erste und zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform zielt darauf ab, durch die Zusammenlegung von Gemeinden Kostenreduzierungen zu erzielen und die Bürgernähe zu stärken. Einzigstes Kriterium ist dabei allerdings die Einwohnerzahl einer Gemeinde. Verbandsfreie Gemeinden müssen mindestens 10.000 Einwohner (Stichtag: 30.06.2009) aufweisen und Verbandsgemeinden mindestens 12.000 Einwohner.

Neuhofen muß Fusionspartner suchen

Die verbandsfreie Gemeinde Neuhofen erfüllt die Vorgaben der Einwohnerzahl ((Stichtag 31.12.2010: 7.404 Einwohner) nicht. Insofern ist die Gemeinde Neuhofen aufgefordert sich nach möglichen Kooperations- bzw. Fusionsgemeinden umzusehen. Dies gilt ebenso für die verbandsfreie Gemeinde Altrip und die Verbandsgemeinde Waldsee.

Es ergäbe sich somit die Möglichkeit sich mit der Gemeinde Altrip und der Verbandsgemeinde Waldsee zusammen zu schließen; dadurch könnte eine Verbandsgemeinde zwischen Ludwigshafen und Speyer mit ca. 23.000 Einwohnern gebildet werden. Ebenso denkbar wäre aufgrund der geografischen Lage, eine Verbands- oder Einheitsgemeinde mit Limburgerhof (Stichtag 30.06.2010: 10.832 Einwohner) denkbar, obwohl Limburgerhof nicht gezwungen ist sich einen Fusionspartner zu suchen. Grundsätzlich wäre jedoch auch eine große Verbandsgemeinde mit Neuhofen, Limburgerhof, Altrip, Waldsee und Otterstadt (ca. 34.000 Einwohner) möglich. Unter Einbeziehung der Gemeinde Mutterstadt ergäbe sich eine Verbandsgemeinde mit ca. 47.000 Einwohnern.

Zwei Verwaltungsformen

Die Zusammenschlüsse können in Form einer verbandsfreien Gemeinde („Einheitsgemeinde“) oder einer Verbandsgemeinde erfolgen.

Die kommunalen Organe in der Organisationsform einer verbandsfreien Gemeinde sind: ein Bürgermeister, Beigeordnete, ein Gemeinderat. Für die neue verbandsfreie Gemeinde gibt es einen Gemeindehaushalt.

Bei einer Verbandsgemeinde bleiben in jeder Ortsgemeinde (ehrenamtliche) Bürgermeister, Beigeordnete sowie ein Ortsgemeinderat und ein eigener Ortsgemeindeetat bestehen. Hinzu kommen Verbandsgemeindebürgermeister (hauptamtlich) und –beigeordnete sowie Verbandsgemeinderat und –haushalt.

Die Pflichtaufgaben einer Verbandsgemeinde sind gesetzlich geregelt (z. B. Flächennutzungsplan, Abwasserbeseitigung, Gewässer III. Ordnung, Personal etc.), während andere Bereiche zwischen den Fusionspartnern vereinbart werden können, wie etwa die Trägerschaft der Grundschulen, der Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Gestaltung der Seniorenarbeit, Kultur usw.

Zeitplan der Reform

Die Umsetzung der Fusionen soll zunächst auf freiwilliger Basis der Gemeinden erfolgen. Diese Freiwilligkeitsphase endet am 30.6.2012. Als Anreiz für einen freiwilligen Zusammenschluss hat die Landesregierung eine einmalige sog. „Hochzeitsprämie“ für das Jahr 2010 in Höhe von 864.100 € in Aussicht gestellt. Die Zuwendung erhält jedoch ausschließlich die neue Gebietskörperschaft, d. h. weder die Gemeinde Neuhofen noch die Gemeinde Limburgerhof.

Sollte bis dahin keine Entscheidung durch gleich lautende Beschlüsse der Gemeinderäte der betroffenen Kommunen gefallen sein, wird es zu zwangsweisen Fusionen durch den Landesgesetzgeber kommen. Die Zusammenlegungen sollen bis zur Kommunalwahl 2014 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat Neuhofen hat am 8. Dezember 2009 einstimmig beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, ein Gutachten für die Gemeinde Neuhofen zu beauftragen. Auf Initiative von Landrat Clemens Körner haben sich alle Gemeinden im Rhein-Pfalz-Kreis bereit erklärt, die Beauftragung eines Gutachtens zur Gebiets- und Kommunalreform für den gesamten Landkreis zu unterstützen. Auch Minister Karl Peter Bruch vom Ministerium des Innern und für Sport hat die Erstellung eines solchen umfassenden Gutachtens sehr begrüßt. Es soll vorrausichtlich im Sommer 2011 vorliegen; man erwartet eine für die Entscheidungsfindung hilfreiche, detaillierte Analyse.

Die aktuelle Beschlusslage

Der Gemeinderat Neuhofen hat sich dafür ausgesprochen, zunächst einen Arbeitskreis „Gebietsreform“ zu bilden; die Konstituierung erfolgte am 14. Januar 2010. Weitere Treffen fanden abwechselnd in Neuhofen und Limburgerhof statt.

Die Verwaltungsspitzen aus Neuhofen, Altrip und der Verbandsgemeinde Waldsee haben sich am 31. August 2010 erstmals in Waldsee getroffen (Arbeitstitel: „Verbandsgemeinde Rheinauen“). Es folgten weitere Treffen in Altrip und Neuhofen, bei denen auch Vertreter der Gemeinderäte aus den beteiligten Gemeinden anwesend waren.

Der Gemeinderat Neuhofen hat am 1. März 2011 mit Mehrheit (1 Nein-Stimme) folgenden Beschluss gefasst: „Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit der Gemeinde Limburgerhof über die Möglichkeiten einer zukünftigen Zusammenarbeit der beiden Gemeinden im Rahmen der Vorgaben der Landesregierung für eine Verwaltungs- und Gebietsreform zu intensivieren mit dem Ziel der Bildung einer Verbandsgemeinde Limburgerhof-Neuhofen.“ Gleichzeitig wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt, eine Verhandlungskommission zu bilden und eine Einwohnerversammlung einzuberufen.

Der Gemeinderat Limburgerhof hat am 8. Februar 2011 mit Mehrheit (15 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) die Aufnahme konkreter Verhandlungen mit der Gemeinde Neuhofen mit dem Ziel der Bildung einer Verbandsgemeinde beschlossen.

Die Gemeinde Altrip und die Verbandsgemeinde Waldsee haben daraufhin mitgeteilt, dass sie zunächst bilaterale Gespräche aufnehmen werden. Es folgten am 18. April 2011 (in Neuhofen) und am 30. Mai 2011 (in Limburgerhof) Sitzungen der Verhandlungs-kommission bzw. des AK „Gebietsreform“. Die Protokolle werden zukünftig in den Amtsblättern und im Internet veröffentlicht.

Informationen über Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit der Kommunal- und Verwaltungsreform

Von Bürgermeister Dr. Peter Kern

(bearbeitet von Bürgermeister Gerhard Frey)

Bei der Einwohnerversammlung am 11. Mai 2011 im Bürgerhaus „Neuer Hof“ in Neuhofen zur geplanten „Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz“ war auch die Frage nach den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger gestellt worden. Diese Thematik ist komplex und wird nachfolgend im Überblick zur Information der Bürgerinnen und Bürger dargestellt.

In diesem Zusammenhang sind das **Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform** vom 28. Sept. 2010 sowie die **Gemeindeordnung (GemO)** in der geänderten Fassung vom 28. Sept. 2010 heranzuziehen. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform wird die Bildung einer neuen **Verbandsgemeinde** oder einer neuen **verbandsfreien Gemeinde** („**Einheitsgemeinde**“) jeweils durch ein Landesgesetz geregelt. Dies gilt sowohl für die freiwillige Bildung einer neuen **Verbandsgemeinde** oder verbandsfreien Gemeinde als auch für die Neubildung einer solchen Kommune gegen den Willen der beteiligten kommunalen Körperschaften.

Art.1 §3 Abs.5 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform lautet: „**Eine Gebietsänderung, die aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist und nicht freiwillig erfolgt, wird nach vorheriger Anhörung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ohne deren Zustimmung durch Gesetz geregelt.**“ In der „Zwangsphase“ ist die Landesregierung nicht an etwaige Gemeinderatsbeschlüsse oder etwaige Bürgerentscheide gebunden.

Im Falle der freiwilligen Bildung einer neuen **Verbandsgemeinde** oder einer verbandsfreien Gemeinde sind nach Art.1 §3 Abs.1 und 2 **Beschlüsse der Gemeinderäte** der beteiligten Kommunen erforderlich. Diese Beschlüsse müssen bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sein.

Nach §17a (GemO) können die Bürger einer Gemeinde auf dem Weg eines Bürgerbegehrens einen **Bürgerentscheid** über eine Angelegenheit der Gemeinde beantragen. Hierzu gehören Gebietsänderungen durch Zusammenschlüsse. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht und von mindestens 10 v. H. der

wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Hat der **Bürgerentscheid** die erforderliche Mehrheit von mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten erhalten, **steht dieser einem Beschluss des Gemeinderats gleich**. Der Gemeinderat kann einen **Bürgerentscheid** frühestens nach drei Jahren abändern.

Mit der Gesetzesänderung vom 28. Sept. 2010 wurde § 17 a (GemO) um folgenden Satz ergänzt: „**Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.**“

Wegen der Wichtigkeit der Frage der Gebietsänderung für unsere Gemeinde sollen die Bürger selbstverständlich gut informiert und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Dem dient die öffentliche Behandlung dieser Angelegenheit im Gemeinderat und in der Einwohnerversammlung. Auch ist die Durchführung einer Einwohnerbefragung über das Amtsblatt ist vorgesehen.